

Beschluss Nr. 5/2010 der Vertragskommission Jugend am 02.09.2010

Regelung zur Gewährung von Nebenkosten

Nach Tz 21 gelten für die Rechnungslegung im stationären und teilstationären Bereich Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Belegungstag. In Ausgestaltung dieser Regelung wurden bisher verschiedentlich auch Nebenkosten (Taschengelder, Bekleidungsersatz, Schulmaterialien, Reisekostenzuschüsse usw.) am Aufnahme- und am Entlassungstag und somit doppelt gewährt.

Nachstehende Präzisierung regelt den sachgerechten Umgang mit Nebenkosten:

Beim Einrichtungswechsel der zu Betreuenden gelten für die Rechnungslegung von Nebenkosten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag. Der aufnehmende Träger stellt die Nebenkosten ab dem ersten Tag in Rechnung, der abgebende Träger dieser Verfahrensweise entsprechend bis zum vorletzten Betreuungstag.